

	Name	Wert
>	ID1	142
	GEMEINDE	Geislingen
	GEMARKUNG	Binsdorf
	GEMARKUNG_NR	7961
	FLUR	
	FLUR_NR	0
	PLANUNGSTRAEGER	
	PLANNAME	Gehrn - 4. (2.) Änderung
	AENDERUNG	4
	AENDERUNG_BEM	
	PLANART	2000 Qualifizierter Bplan
	GENEHMIGUNGSDATUM	
	INKRAFTTRETENSDATUM	24.09.1999 00:00:00
	RECHTSSTAND	4000 Rechtskraft
	FASSUNG_BAUNVO	90 - BauNVO, in Kraft getreten am 27.01.1990
	DOKUMENT_SATZUNG	Y:\Warehouses\BPlan\Anlagen\7961_19990924 Gehrn Satzung 4.pdf
	DOKUMENT_ORIGINALPLAN	Y:\Warehouses\BPlan\Anlagen\7961_19990924 Gehrn Plan 4.pdf
	DOKUMENT_TEXTL_FESTSETZUNG	Y:\Warehouses\BPlan\Anlagen\Kein Dokument vorhanden.pdf
	DOKUMENT_BAUVOERSCHRIFT	Y:\Warehouses\BPlan\Anlagen\Kein Dokument vorhanden.pdf
	DOKUMENT_LEGENDE	Y:\Warehouses\BPlan\Anlagen\7961_19990924 Gehrn Legende 4.pdf
	NAME	Y:\Warehouses\BPlan\BPlan_Raster\7961_19990924 Gehrn Geoplan 4.tif

**Stadt Geislingen
Zollernalbkreis**

S a t z u n g

zur 2. Änderung des Bebauungsplanes „Gehrn“, Markung Binsdorf

Aufgrund der §§ 1, 2 und 8 bis 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141), des § 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 08. August 1995 (GVBl. S. 617) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 03. Oktober 1983 (GBl. S. 577) hat der Gemeinderat am 15. September 1999 die Satzung zur 2. Änderung des Bebauungsplanes „Gehrn“, Markung Binsdorf, beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich, mit schwarzen Balken umrandet, ergibt sich aus der Festsetzung im Lageplan M 1 : 500, vom 12.07.1999, gefertigt vom Planungsbüro Karl Uttenweiler, Balingen. Es betrifft lediglich die beiden Parzellen Nr. 1425/2 und 1425/3.

§ 2

Bestandteil des Bebauungsplanes

Bestandteile des Bebauungsplanes sind:

- (1) a) Der Lageplan M 1 : 500 - Anlage 1 -,
in dem bei den beiden Parzellen Nr. 1425/2 und 1425/3 die Firstrichtung von bisher nord-süd nach west-ost gedreht wird.
gefertigt vom Planungsbüro Karl Uttenweiler, Balingen, am 12.07.1999.
- (2) Alle übrigen Festsetzungen des Bebauungsplanes „Gehrn“ bleiben unverändert.
- (3) Dem Bebauungsplan ist eine Begründung beigelegt.

§ 3

Örtliche Bauvorschriften

Für die erlassenen örtlichen Bauvorschriften gelten die Bestimmungen der LBO 1996.

§ 4

Inkrafttreten

Der Bebauungsplanänderungsbereich liegt innerhalb des seit 1984 bestandskräftigen Flächennutzungsplanes und ist aus diesem entwickelt. Daher ist eine Genehmigung nicht erforderlich. Diese Satzung tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO wird unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Geislingen, den 16. September 1999



Günther-Martin Pauli,
Bürgermeister

Beglaubigung:

Es wird hiermit beglaubigt, daß die Bebauungsplanänderung aus dem Flächennutzungsplan 1984 entwickelt worden ist. Eine Genehmigung durch das Landratsamt Zollernalbkreis ist daher noch § 10 BauGB nicht erforderlich. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt Nr. 38 vom 24. Sep. 1999

Somit ist der Bebauungsplan ab dem 24. Sep. 1999 bestandskräftig.

72351 Geislingen, den 30. Sep. 1999
Bürgermeisteramt



VERFAHRENSVERMERKE

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS § 2 Abs. 1 BauGB

Die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde am 19.05.1999 vom Gemeinderat beschlossen und am 04.06.1999 öffentlich bekanntgemacht.

BÜRGERBETEILIGUNG § 3 Abs. 1 BauGB

Die Bürgerbeteiligung erfolgte in der Zeit vom 04.06.1999 bis 25.06.1999 durch Offenlegung und Erörterung beim Bürgermeisteramt.

BILLIGUNGSBESCHLUSS § 3 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat hat am 13.07.1999 den Bebauungsplanentwurf in der Fassung vom 12.07.1999 gebilligt und seine öffentliche Auslegung beschlossen.

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG § 3 Abs. 2 BauGB

Die Öffentliche Auslegung wurde am 23. Juli 1999 öffentlich bekanntgemacht.

Der Bebauungsplanentwurf in der Fassung vom 12.07.1999 hat mit seiner Begründung in der Zeit vom 02.08.1999 bis 03.09.1999 öffentlich ausgelegen.

SATZUNGSBESCHLUSS § 10 BauGB, § 4 GemO

Der Bebauungsplan i. d.F. vom 12.07.1999 wurde mit seiner Begründung vom 12.07.1999 durch den Gemeinderat am 15.09.1999 als Satzung beschlossen.

Geislingen, den 16. Sep. 1999



(Pauli)
Bürgermeister

HINWEIS

Eine Genehmigung des Bebauungsplanes ist nicht erforderlich, da der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickelt wurde.
(§ 8 Baugesetzbuch)

AUSFERTIGUNG

Es wird bestätigt, daß diese Satzung mit ihren Bestandteilen als Bebauungsplan vom Gemeinderat beschlossen wurde u. daß das für die Aufstellung von Bebauungsplänen vorgeschriebene Verfahren beachtet wurde.

Geislingen, den 16. Sep. 1999



(Pauli)
Bürgermeister

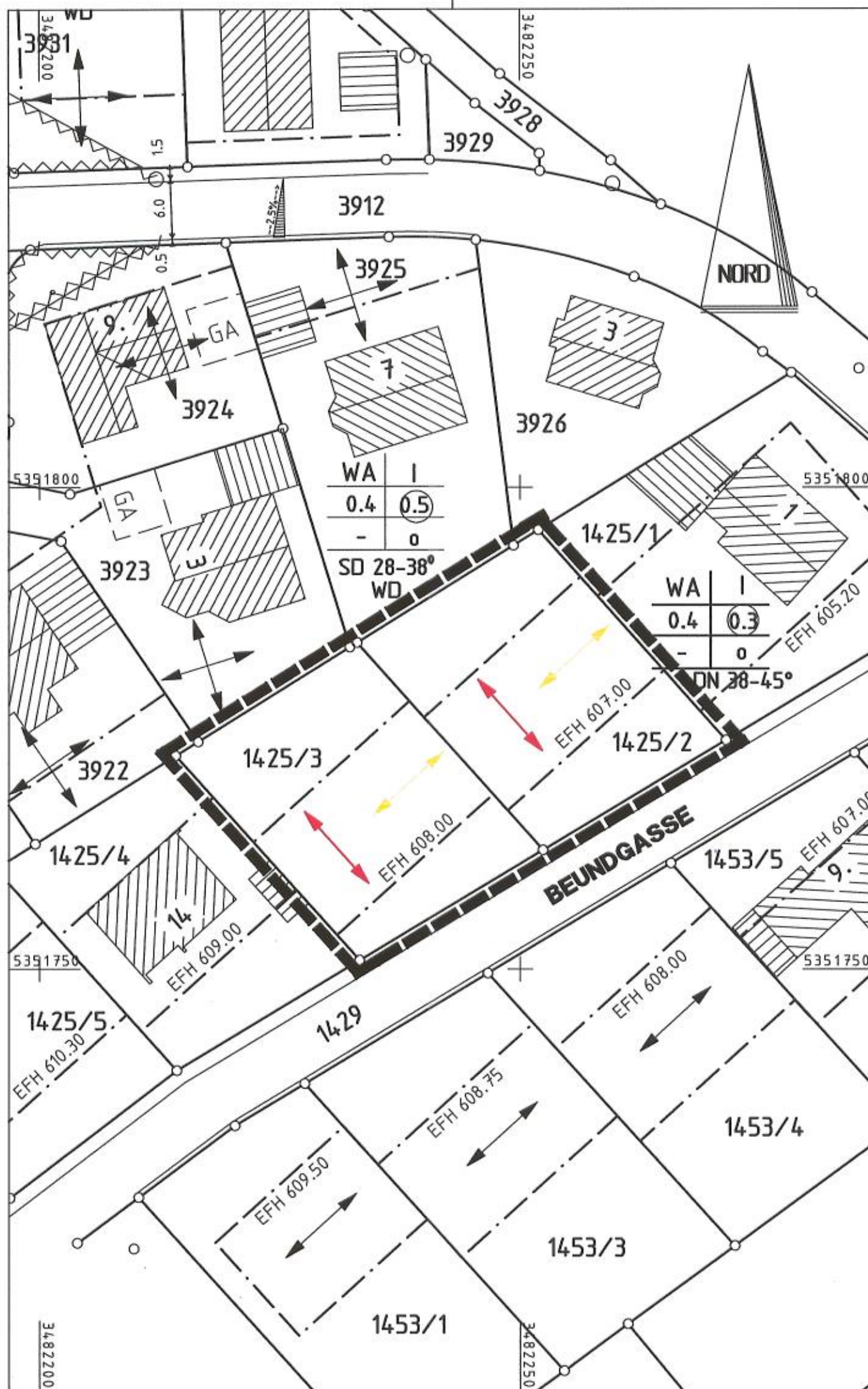
Inkrafttreten § 10 BauGB

Mit der öffentlichen Bekanntmachung im Mitteilungsblatt vom 24. Sep. 1999 wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Geislingen, den 30. Sep. 1999



(Bürgermeisteramt)



VERFAHRENSVERMERKE

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS § 2 Abs. 1 BauGB

Die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde am 19.05.1999 vom Gemeinderat beschlossen und am 04.06.1999 öffentlich bekanntgemacht.

BÜRGERBETEILIGUNG § 3 Abs. 1 BauGB

Die Bürgerbeteiligung erfolgte in der Zeit vom 04.06.1999 bis 25.06.1999 durch Offenlegung und Erörterung beim Bürgermeisteramt.

GEBILLIGUNGSBESCHLUSS § 3 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat hat am 13.07.1999 den Bebauungsplanentwurf in der Fassung vom 12.07.1999 gebilligt und seine öffentliche Auslegung beschlossen.

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG § 3 Abs. 2 BauGB

Die Öffentliche Auslegung wurde am 23. Juli 1999 öffentlich bekanntgemacht.

Der Bebauungsplanentwurf in der Fassung vom 12.07.1999 hat mit seiner Begründung in der Zeit vom 02.08.1999 bis 03.09.1999 öffentlich ausgelegt.

SATZUNGSBESCHLUSS § 10 BauGB, § 4 GemO

Der Bebauungsplan i. d. F. vom 12.07.1999 wurde mit seiner Begründung vom 12.07.1999 durch den Gemeinderat am 15.09.1999 als Satzung beschlossen.

Geislingen, den 16. Sep. 1999



(Pauli)
Bürgermeister

HINWEIS

Eine Genehmigung des Bebauungsplanes ist nicht erforderlich, da der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickelt wurde. (§ 8 Baugesetzbuch)

AUSFERTIGUNG

Es wird bestätigt, daß diese Satzung mit ihren Bestandteilen als Bebauungsplan vom Gemeinderat beschlossen wurde u. daß das für die Aufstellung von Bebauungsplänen vorgeschriebene Verfahren beachtet wurde.

Geislingen, den 16. Sep. 1999



(Pauli)
Bürgermeister

GARD/H

Anlage 1

Stadt / Gemeinde GEISLINGEN-BINS DORF
Kreis Zollernalbkreis

2. Änderung Bebauungsplan "GEHRN"



Aufzuhebende Firstrichtung



Neu festzustellende Firstrichtung



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des
Bebauungsplanes § 9 Abs. 7 BauGB

LAGEPLAN M 1:500

Gefertigt: 12.07.1999
VERMESSUNGSBÜRO
KARL UTTENWEILER
Dipl.-Ing.(FH) für Vermessung
Freier Stadtplaner
72336 BALINGEN, Pfitznerstr. 6
Telefon 07433/26089-0, Fax 26089-20

Anerkannt: 12. Juli 1999



Bürgermeisteramt

Inkrafttreten § 10 BauGB
Mit der öffentlichen Bekanntmachung im
Mitteilungsblatt vom 24. Sep. 1999 wurde der
Bebauungsplan rechtsverbindlich.
Geislingen, den 30. Sep. 1999



(Bürgermeisteramt)



Aufzuhebende Firstrichtung



Neu festzustellende Firstrichtung



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des
Bebauungsplanes

§ 9 Abs. 7 BauGB